

Von: REFERAT25@bfdi.bund.de  
An: IFG@bmi.bund.de  
Cc:  
BCc:

Gesendet: 07.05.2021 13:38:37  
Betreff: Vermittlung bei Anfrage „Verzeichnis von Verarbeitungs  
tätigkeiten“ [#212624] # 25-725/002 II#0576

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Gz. 25-725/002 II#0576

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Scheb,

anbei erhalten Sie mein Schreiben in oben bezeichneter Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Inge Gasper

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Referat 25 - Informationsfreiheit, Innere Verwaltung, Stasi-Unterlagen  
Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn  
Tel: 0228-997799-2506  
Fax: 0228-997799-5550  
E-Mail: inge.gasper@bfdi.bund.de  
Referat 25: referat25@bfdi.bund.de  
Internet: <https://www.datenschutz.bund.de>

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

Kein Zugang für elektronisch signierte Dokumente

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und  
Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des BfDI verarbeitet.  
Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des BfDI  
abrufen: <https://www.bfdi.bund.de/datenschutz>  
<<https://www.bfdi.bund.de/datenschutz>>

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann  
diese Ihnen auch in Textform übermittelt werden.

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

Vertraulichkeitshinweis:

Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt.  
Es ist nicht erlaubt, diese Nachricht zu kopieren oder Dritten zugänglich  
zu machen. Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben,  
informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese E-Mail.



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesministerium des Innern, für Bau und  
Heimat  
11014 Berlin

Nur per E-Mail:  
IFG@bmi.bund.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2506

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Gasper

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 07.05.2021

GESCHÄFTSZ. 25-725/002 II#0576

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ [#212624]**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Scheb,

unter Bezugnahme auf Ihre E-Mails vom 01. und 26.04.2021 teile ich Ihnen mit, dass ich keinen Widerspruch zwischen den von Ihnen zitierten Ausführungen des Kurzpapiers Nr. 1 der DSK und der in meinem Schreiben vom 29.03.2021 dargelegten Rechtsauffassung, welche im aktuellen Tätigkeitsbericht des BfDI publiziert ist, feststellen kann. Daher sehe ich keine Notwendigkeit eine Änderung des Passus' anzustreben.

Da Herr Trampel mit Schreiben vom 30.04.2021 den Widerspruch begründet hat und die von ihm erbetene Beurteilung des BfDI vorliegt, bitte ich Sie über den Widerspruch zu entscheiden und um Übersendung des Bescheids.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gasper

48032/2021

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn  
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium  
Bus 550 und SB60, Innenministerium





**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

**Von:** Gronenberg, Klaus [klaus.gronenberg@bfdi.bund.de] on behalf of Referat 25 Postfach  
**Gesendet:** Montag, 26. April 2021 10:12  
**An:** Registratur Postfach  
**Betreff:** WG: Zwischennachricht: Vermittlung bei Anfrage „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ [#212624] # 25-725/002 II#0576

Reg. (VIS)

KG

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Gasper, Inge  
Gesendet: Montag, 26. April 2021 09:41  
An: Referat 25 Postfach <REFERAT25@bfdi.bund.de>  
Betreff: WG: Zwischennachricht: Vermittlung bei Anfrage „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ [#212624] # 25-725/002 II#0576

Eingang im persönlichen Postfach

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Philipp.Scheb@bmi.bund.de [mailto:Philipp.Scheb@bmi.bund.de]  
Gesendet: Montag, 26. April 2021 09:26  
An: Gasper, Inge <Inge.Gasper@bfdi.bund.de>  
Cc: ZII4@bmi.bund.de  
Betreff: Zwischennachricht: Vermittlung bei Anfrage „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ [#212624] # 25-725/002 II#0576

Sehr geehrte Frau Gasper,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. März 2021.

Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Antragsteller zwar fristwährend Widerspruch gegen unseren Bescheid zu seinem IFG-Antrag eingelegt hat, die vom Antragsteller angekündigte Widerspruchsbegründung ist jedoch noch nicht bei uns eingegangen. Diese möchte ich noch abwarten, um Ihnen eine vollständige Rückmeldung zu diesem Vorgang geben zu können.

Des Weiteren gestatten Sie mir eine Nachfrage zu Ihrem Schreiben: Ihre Ausführungen deuten meines Erachtens darauf hin, dass Sie die Position der DSK, die diese in ihrem Kurzpapier Nr. 1 zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Abruf vom heutigen Tage: [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk\\_kpnr\\_1.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_1.pdf) <[https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk\\_kpnr\\_1.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_1.pdf)>, die lautet "Anders als im bisherigen BDSG ist eine Möglichkeit für jedermann, in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Einsicht zu nehmen, nach der DSGVO nicht vorgesehen. Ebenso entfallen mit der DSGVO die bisher in § 4d und § 4e BDSG geregelten Meldepflichten von manchen Unternehmen an die Aufsichtsbehörde. Erstellt und vorgehalten werden müssen die Verzeichnisse dennoch, da sie den Aufsichtsbehörden jederzeit auf Anfrage zur Verfügung zu stellen sind (siehe Art. 30 Abs. 4 DS-GVO und ErwGr. 82)." nicht (mehr) teilen. Sehe ich das richtig und bedeutet das, dass der BfDI eine Änderung dieses Passus um betreffenden Kurzpapier Nr. 1 anstrebt?



Mit freundlichen Grüßen  
i.A. Philipp Scheb

---

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat  
Referat Z II 4 Justizariat – Zentralstelle Operativer Datenschutz

Alt-Moabit 140, 10557 Berlin (Raum B.5.303)  
Telefon: 030 / 18 681 – 10896  
Telefax: 030 / 18 681 – 55038  
ZII4@bmi.bund.de <mailto:ZII4@bmi.bund.de>  
philipp.scheb@bmi.bund.de <mailto:philipp.scheb@bmi.bund.de>

[Ich bitte, E-Mails jeweils gleichzeitig an die Organisations- (ZII4@bmi.bund.de <mailto:ZII4@bmi.bund.de> ) wie auch an die persönliche E-Mail-Adresse (philipp.scheb@bmi.bund.de <mailto:philipp.scheb@bmi.bund.de> ) zu senden, um die zeitnahe Bearbeitung auch im Falle der (Urlaubs- oder sonstigen) Abwesenheit des Bearbeiters sicherzustellen; persönlich adressierte E-Mails werden nicht weitergeleitet.]

**Von:** Gronenberg, Klaus [klaus.gronenberg@bfdi.bund.de] on behalf of Referat 25 Postfach  
**Gesendet:** Dienstag, 6. April 2021 12:39  
**An:** Registratur Postfach  
**Betreff:** WG: Vermittlung bei Anfrage „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“  
[#212624] # 25-725/002 II#0576

Reg. (VIS)

KG

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Gasper, Inge  
Gesendet: Dienstag, 6. April 2021 08:21  
An: Referat 25 Postfach <REFERAT25@bfdi.bund.de>  
Betreff: WG: Vermittlung bei Anfrage „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ [#212624]  
# 25-725/002 II#0576

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Philipp.Scheb@bmi.bund.de [mailto:Philipp.Scheb@bmi.bund.de]  
Gesendet: Donnerstag, 1. April 2021 17:55  
An: Gasper, Inge <Inge.Gasper@bfdi.bund.de>  
Cc: ZII4@bmi.bund.de; RegZII4@bmi.bund.de; Rudolf.Wallner@bmi.bund.de  
Betreff: Vermittlung bei Anfrage „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ [#212624] # 25-725/002 II#0576

ZII4-20108/6#58

Sehr geehrte Frau Gasper,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. März 2021.

Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Antragsteller inzwischen fristwährend Widerspruch gegen unseren Bescheid zu seinem IFG-Antrag eingelegt hat. Die vom Antragsteller angekündigte Widerspruchsbegründung ist jedoch noch nicht bei uns eingegangen. Diese möchte ich abwarten, um Ihnen eine vollständige Rückmeldung zu diesem Vorgang geben zu können.

Des Weiteren gestatten Sie mir eine Nachfrage zu Ihrem Schreiben: Ihre Ausführungen deuten meines Erachtens darauf hin, dass Sie die Position der DSK, die diese in ihrem Kurzpapier Nr. 1 zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Abruf vom heutigen Tage: [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk\\_kpnr\\_1.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_1.pdf) <[https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk\\_kpnr\\_1.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_1.pdf)>, die lautet "Anders als im bisherigen BDSG ist eine Möglichkeit für jedermann, in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Einsicht zu nehmen, nach der DSGVO nicht vorgesehen. Ebenso entfallen mit der DSGVO die bisher in § 4d und § 4e BDSG geregelten Meldepflichten von manchen Unternehmen an die Aufsichtsbehörde. Erstellt und vorgehalten werden müssen die Verzeichnisse dennoch, da sie den Aufsichtsbehörden jederzeit auf Anfrage zur Verfügung zu stellen sind (siehe Art. 30 Abs. 4 DS-GVO und ErwGr. 82)." nicht (mehr) teilen. Sehe ich das richtig und bedeutet das, dass der BfDI eine Änderung dieses Passus im betreffenden



Kurzpapier Nr. 1 anstrebt?

Mit freundlichen Grüßen  
i.A. Philipp Scheb

---

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat  
Referat Z II 4 Justizariat – Zentralstelle Operativer Datenschutz

Alt-Moabit 140, 10557 Berlin (Raum B.5.303)  
Telefon: 030 / 18 681 – 10896  
Telefax: 030 / 18 681 – 55038  
ZII4@bmi.bund.de <mailto:ZII4@bmi.bund.de>  
philipp.scheb@bmi.bund.de <mailto:philipp.scheb@bmi.bund.de>

[Ich bitte, E-Mails jeweils gleichzeitig an die Organisations- (ZII4@bmi.bund.de <mailto:ZII4@bmi.bund.de> ) wie auch an die persönliche E-Mail-Adresse (philipp.scheb@bmi.bund.de <mailto:philipp.scheb@bmi.bund.de> ) zu senden, um die zeitnahe Bearbeitung auch im Falle der (Urlaubs- oder sonstigen) Abwesenheit des Bearbeiters sicherzustellen; persönlich adressierte E-Mails werden nicht weitergeleitet.]

Von: REFERAT25@bfdi.bund.de  
An: IFG@bmi.bund.de  
Cc:

BCc:

Gesendet: 29.03.2021 15:41:13  
Betreff: Vermittlung bei Anfrage „Verzeichnis von Verarbeitungs  
tätigkeiten“ [#212624] # 25-725/002 II#0576

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Gz. 25-725/002 II#0576

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie mein Schreiben in oben bezeichneter Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Inge Gasper

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Referat 25 - Informationsfreiheit, Innere Verwaltung, Stasi-Unterlagen  
Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn  
Tel: 0228-997799-2506  
Fax: 0228-997799-5550  
E-Mail: inge.gasper@bfdi.bund.de  
Referat 25: referat25@bfdi.bund.de  
Internet: <https://www.datenschutz.bund.de>

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

Kein Zugang für elektronisch signierte Dokumente

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und  
Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des BfDI verarbeitet.  
Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des BfDI  
abrufen: <https://www.bfdi.bund.de/datenschutz>  
<<https://www.bfdi.bund.de/datenschutz>>  
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann  
diese Ihnen auch in Textform übermittelt werden.

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

Vertraulichkeitshinweis:

Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt.  
Es ist nicht erlaubt, diese Nachricht zu kopieren oder Dritten zugänglich  
zu machen. Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben,  
informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese E-Mail.





**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesministerium des Innern, für Bau und  
Heimat  
11014 Berlin

Nur per E-Mail:  
IFG@bmi.bund.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2506

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Gasper

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 29.03.2021

GESCHÄFTSZ. 25-725/002 II#0576

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ [#212624]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Nils Trampel hat sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil er sich in seinem Recht auf Informationszugang verletzt sieht. Sein Antrag vom 14.02.2021 auf Zusendung des nach Art. 30 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu führenden Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten wurde mit Bescheid vom 17.02.2021 abgelehnt. Herr Trampel hat gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt.

In seinem Vermittlungsersuchen an mich trägt er Nachfolgendes vor:

*„Ich bin der Meinung, die Anfrage wurde zu Unrecht auf diese Weise bearbeitet, weil Art. 30 Abs. 4 DSGVO zwar ausdrücklich den Aufsichtsbehörden Zugang zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gewährt, aber keine Aussagen über den Informations-Zugang von Dritten gemacht wird. Damit stattet die DSGVO andere Stellen als der Aufsichtsbehörde zwar nicht mit einem Einsichtsrecht aus, schränkt dies aber auch nicht ein, kurz gesagt, es findet keine Regelung statt. Damit existiert keine Regelung über den gleichen Sachverhalt (konkurrierende Regelung), die für einen Ablehnung nach §1 Abs. 3 IFG nötig ist.“*

34263/2021

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn  
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium  
Bus 550 und SB60, Innenministerium





*Das führt mE zum Schluss, dass für öffentliche Stellen im Rahmen des IFG keine andere Rechtsvorschrift den Zugang regelt und die Anwendung des IFG nach §1 Abs. 3 nicht auszuschließen und somit dem Antrag stattzugeben ist.“*

Ich kann mich Ihrer im Bescheid vom 17.02.2021 dargelegten Rechtsauffassung nicht anschließen. Art. 30 Abs. 4 DSGVO stellt keine dem IFG vorgehende Spezialregelung dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird das IFG nur durch solche Regelungen verdrängt, die einen mit § 1 Abs. 1 IFG - abstrakt - identischen sachlichen Regelungsgehalt aufweisen und sich als abschließende Regelung verstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2018 – 7 C 30/15 –, juris mwN). Dies trifft auf Art. 30 Abs. 4 DSGVO jedoch nicht zu. Durch die Regelung des Art. 30 DSGVO soll den Aufsichtsbehörden die datenschutzrechtliche Ex-post-Kontrolle ermöglicht werden. Der Wahrnehmung dieser Kontrollaufgabe dient auch die Regelung des Absatzes 4, der die Pflicht zur Übermittlung des Verzeichnisses auf Anfrage an die Aufsichtsbehörde normiert. Während Art. 30 Abs. 4 DSGVO somit die effektive Aufgabenwahrnehmung durch die Aufsichtsbehörden sicherstellen will, gewährt § 1 Abs. 1 IFG einen Anspruch für Jedermann auf Informationszugang zu amtlichen Dokumenten. Art. 30 Abs. 4 DSGVO ist somit bereits mangels identischen Regelungsgehalts nicht als eine das IFG verdrängende Spezialnorm iSd § 1 Abs. 3 IFG zu sehen.

Darüber hinaus ist aber auch nicht von einer abschließenden Regelung auszugehen. Zwar ist die Regelung des § 4g Abs. 2 BDSG alt – die ihrerseits auf die Vorgaben der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Richtlinie) zurückzuführen sind – nicht in die DSGVO und die aktuelle Fassung des BDSG übernommen worden, jedoch finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Regelung des Art. 30 Abs. 4 DSGVO als abschließend zu verstehen sein soll. Vielmehr wurden mit den Regelungen in Art. 12 ff. DSGVO spezielle Pflichten geschaffen, die vorrangig der Information der betroffenen Personen dienen sollen und somit die ursprünglich zu diesem Zweck geschaffene Regelung zur Übersendung des Verzeichnisses in der Datenschutz-Richtlinie abgelöst haben. Dem Transparenzgedanken der DSGVO folgend, scheint die Intention des Ausschlusses einer überobligatorischen Information interessierter Personen durch Bereitstellung des Verzeichnisses über Verarbeitungstätigkeiten auch fernliegend.

Somit ist im Ergebnis davon auszugehen, dass unter Zugrundelegung der durch das Bundesverwaltungsgericht entwickelten Kriterien, in der Regelung des Art. 30 Abs. 4 DSGVO keine das IFG verdrängende Spezialregelung zu sehen ist.

Ich bitte Sie um Stellungnahme.





**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gasper

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.